

Gesetzgeber aufgestellten Grundrechtsschranken im Lichte des zu schützenden Grundrechts ihrerseits inhaltliche Schranken gesetzt (sogenannte «Schranken-Schranken»⁵). Diese vom Staatsgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung angewandten materiellen Prüfungskriterien für Grundrechtseingriffe entsprechen der schon seit Langem in der Schweiz etablierten Eingriffsdogmatik. Demnach muss sich ein Grundrechtseingriff zunächst auf eine gesetzliche Grundlage stützen lassen, wobei schwere Grundrechtseingriffe eine klare gesetzliche Grundlage erfordern. Zum anderen ist das Übermassverbot zu beachten, d. h. der Eingriff muss verhältnismässig und im überwiegenden öffentlichen Interesse sein;⁶ schliesslich darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden.⁷ Damit hat der Staatsgerichtshof die Grundrechtsschranken-Schranken des Übermassverbots und der Kerngehaltsgarantie im Ergebnis als ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannt.⁸

Da bei den einzelnen Grundrechten der Landesverfassung unterschiedliche Grundrechtsschranken formuliert sind oder solche teilweise auch ganz fehlen, stellt sich die Frage, ob dies einen Einfluss auf das erwähnte Prüfungsschema für Grundrechtseingriffe hat bzw. haben soll. Zudem fragt es sich, ob dieses Prüfungsschema über die Freiheitsrechte hinaus zur Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in Verfahrens- oder sogar in sämtliche Grundrechte geeignet ist. Diesen beiden Fragen soll im vorliegenden Festschriftbeitrag nachgegangen werden. In Anbetracht der für das liechtensteinische Staats- und Verwaltungsrecht geradezu flächendeckenden Publikationsliste des Jubilars kann es nicht überraschen, dass zur Beantwortung dieser Fragen wesentlich auch auf diesen Fundus zurückzugreifen sein wird.

5 Siehe Höfling, Schranken, S. 86 Rz. 2 f. und S. 88 Rz. 6 sowie Hoch, Schwerpunkte, S. 73 jeweils mit weiteren Nachweisen.

6 Der Staatsgerichtshof verwendet diese Begriffe synonym; vgl. Höfling, Schranken, S. 103 f. Rz. 41 Fn. 113.

7 Siehe zum Ganzen Hilmar Hoch, Kriterien der Einschränkung von Grundrechten in der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit (Landesbericht Liechtenstein/XIII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte Nikosia), EuGRZ 2006, S. 640 (641) sowie Hoch, Schwerpunkte, S. 72, jeweils mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

8 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 78 f.; Hoch, Kriterien, S. 641; Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 44, Schaan 2008, S. 335.